

Schutz gegen Nachahmung nicht urheberrechtlich geschützter Erzeugnisse.

Mancherlei, was im Buch- und Kunsthandel geschaffen wird, hat keinen gesetzlichen Schutz gegen Nachahmung. Da greift oft der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ein. Aber selbst wo dessen Bestimmungen nicht hinreichen, auch seine Generalklausel (§ 1) nicht wirkt, kann immer noch der § 826 BGB. Hilfe gewähren. Interessant ist in solcher Hinsicht eine Reichsgerichtsentscheidung vom 26. Okt. 1920 (RGZ. Bd. 101, S. 1). Ein Verkäufer selbstgefertigter kunstgewerblicher Erzeugnisse hat die Lieferung eines Bücherschranks (neues eigenes Modell) zugesagt, hernach aber die Lieferung verweigert, weil er Kenntnis davon bekommen hatte, daß, wie schon vorgekommen, auch dieses Modell von dem Käufer, bzw. seinem Gewährsmann nachgeahmt werden sollte. Daß eine solche Befürchtung in der Tat berechtigt war, wurde von dem Verkäufer, der jetzt die Lieferung verweigerte, glaubhaft gemacht. Das Reichsgericht gab ihm recht.

»Trotz des Mangels eines Urheberrechtsschutzes«, heißt es in dem Urteile, »waren aber die Erzeugnisse der Beklagten nicht schutzlos jeder Nachbildung preisgegeben. Was das Reichsgericht schon in mehrfachen Entscheidungen (RGZ. Bd. 73, S. 294, Bd. 77, S. 431, Bd. 79, S. 415, Bd. 83, S. 384; JW. 1913 S. 1106, Nr. 7; Warnerher 1911, S. 86) dargelegt hat, werden durch die Sondergesetzgebung über das Urheberrecht die allgemeinen Vorschriften des BGB., die den Schutz gegen illoyale Handlungen im Verkehrsleben bezwecken, insbesondere die des § 826 BGB., nicht ausgeschlossen, außer wenn das Urheberrecht absichtlich den Schutz für einen bestimmten Tatbestand ablehnt. Darüber, ob eine Verletzung des § 826 vorliegt, entscheiden die Umstände des einzelnen Falles. In den erwähnten reichsgerichtlichen Entscheidungen ist ausgeführt, daß die Nachahmung für sich allein regelmäßig eine Verletzung des § 826 nicht enthalte, daß aber ein Verstoß gegen die guten Sitten des anständigen Geschäftsverkehrs dann zu bejahen sei, wenn der Nachahmer durch die Ausnutzung der fremden Arbeitsleistung sich in den Stand setze, die Ware ohne erhebliche Aufwendungen billiger als der Erzeuger in den Handel zu bringen, und so den Erzeuger um die Früchte seines mit Mühe und Kosten hergestellten Erzeugnisses bringe.«

»Hiernach stand der Beklagten das Recht zu, die Lieferung aus dem Kaufe zu verweigern. Dieses Recht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Beklagte, bis sie Kenntnis von der Nachahmung erhielt, die Lieferung deshalb hinauszögerte, um höhere Preise zu erlangen.«

Im Kunsthandel können ähnliche Fälle also häufig vorkommen, so daß man sich diese Entscheidung merken darf. Auch im Buchhandel kann Ähnliches leicht eintreten, beispielsweise beim Klischeeverkauf, wenn der Käufer als Nachahmer bekannt geworden ist.

Versteigerung von Kunstgegenständen und Umsatzsteuer.

Für den Kunsthandel ist der Prozeßausgang von Interesse, der sich an die Versteigerung des Nachlasses des Malers Wilhelm Trübner anschloß. Der Ersteigerer erstand eine Anzahl Bilder zum Gesamtpreise von 221 074.50 M., worauf er 100 000 M. sofort anzahlte und weitere Summen nach und nach abtrug, bis schließlich 21 811.75 M. übrigblieben.

Er weigerte die Zahlung, weil er dem Verkäufer den bezeichneten Betrag an Steuer erspart habe. Hätte ein Privater die Bilder erstanden, so hätte der Verkäufer nach § 8 Abs. 1, Nr. 3, § 9 Abs. 2, § 42 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 verbunden mit § 1 der Sicherungsverordnung vom 2. Mai 1918 10 v. H. Zugsteuer zahlen müssen; infolge davon daß der Ersteigerer die Bilder zur gewerblichen Weiterveräußerung erwarb, hat der Verkäufer gemäß § 9 Abs. 2, § 20 UStG. nur den Warenumsatzstempel von 1 v. T. nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 geschuldet.

Alle drei Instanzen haben den Käufer zur Zahlung der Restsumme des Kaufpreises verurteilt und die verlangte Kürzung um den Betrag der ersparten Umsatzsteuer für ungerechtfertigt erklärt. Da spielte eine Menge ziemlich verwickelter Rechtsfragen

über den Zuschlag an das Höchstgebot bei Versteigerungen (§ 156 BGB.) und die in Anwendung kommenden verschiedenen Umsatzsteuergesetze eine Rolle, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll. Man vergleiche in einem etwa vorkommenden ähnlichen Fall RGZ. Bd. 101 S. 365, wo sich das Reichsgericht auch mit einer entgegenstehenden Auffassung von Prof. Ripp auseinandersetzt. Hier genügt es, festzuhalten, daß das nominelle Höchstgebot bei Versteigerungen gültig ist, und daß nicht in eine Berechnung eingetreten werden kann, ob durch Steuergesetze oder dergleichen der effektive Wert dieses Betrages sich wandelt.

Welchen Vorteil der Versteigerer aus den Geboten zog, konnte und mußte gleichgültig sein. Daher steht nur diejenige Auffassung, die die Gebote gleichsam als starr behandelt und jede vom Wortlaut abweichende Abmachung ablehnt, mit dem Wesen der Versteigerung in Einklang.

Noch weniger könnte man daran denken, eine nach dem Zuschlag erfolgte Aufforderung des meistbietenden Händlers durch den Versteigerer zur Vorlegung der Bescheinigung des § 20 UStG. dahin zu deuten, als ob dieser die Ermäßigung des Zuschlagspreises um den Betrag der ersparten Steuer versprochen hätte.

Kalkulationsirrtum.

Ein Lieferer bot Silber 800 fein für 320 M. das kg an; der Käufer wollte 1000 fein haben, und der Verkäufer nannte, kurz im Kopf gerechnet, den kg-Preis mit 360 M., während es richtig gerechnet 400 M. hätte heißen müssen. Das Reichsgericht billigte den höheren Preis zu, und das ist interessant wegen des Begriffs des Kalkulationsirrtums gegenüber gewöhnlichem Äußerungsirrtum. Irrtum in der Kalkulation berechtigt den Irrenden bekanntlich nicht zur Anfechtung des Geschäfts, »da er regelmäßig nicht die rechtsgeschäftliche Erklärung selbst berührt, sondern nur die Umstände, die dieser vorausgegangen sind, und damit nur den Beweggrund betrifft. Hierin tritt jedoch, wie das Reichsgericht schon mehrfach anerkannt hat, eine Änderung ein, wenn die Kalkulation zum Gegenstand der entscheidenden Vertragsverhandlungen gemacht wurde und der geforderte Verkaufspreis erkennbar als ein auf dieser Kalkulation beruhender bezeichnet worden ist; denn der Inhalt der Erklärung umfaßt dann auch die Preisberechnung (vgl. RGZ. Bd. 64, S. 268, Bd. 90, S. 272, Bd. 94, S. 67). Ein solcher Fall ist aber hier gegeben, da der für die verkaufte Ware geforderte Preis sich nur als das Ergebnis einer bei den entscheidenden Kaufverhandlungen vorgenommenen, dem Käufer kenntlich gemachten Umrechnung darstellen würde.«

Unbestellt zugedante Bücher.

Ein Lieferer von Büchern klagte auf Zahlung. Das Kammergericht hat einen solchen Fall zu entscheiden gehabt (Blätter für Rechtspflege 1921, S. 51) und sagte in seinem Urteil u. a.:

»Die Zusendung durch den Kläger ist ohne irgendwelche Bestellung durch den Beklagten erfolgt. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, ihm ohne Bestellung zugedante Bücher zurückzusenden. Er hat lediglich die Pflicht, sie aufzubewahren und der Klägerin zur Verfügung zu halten, wenn sie die Rückgabe der Bücher verlangt. Durch die Eidesleistung des Beklagten steht fest, daß er die ihm von der Klägerin zugedanten vier Ergänzungsbände bisher nicht benutzt hat. Er hat also auch nicht durch Benutzung der fraglichen Bücher ihre Zusendung nachträglich genehmigt. Dazu kommt, daß durch die Aussage eines Zeugen als erwiesen angesehen werden kann, daß der Beklagte nach Zusendung des ersten Ergänzungsbandes geschrieben hat, er wolle denselben nicht behalten. Der Kläger kann daher den Preis für die Bücher von dem Beklagten nicht beanspruchen, vielmehr lediglich ihre Rückgabe, und zwar auf seine eigenen Kosten.«

Wenn diese Rechtslage auch im wesentlichen bekannt sein dürfte, so ist es doch, wie man aus dem Rechtsstreit ersieht, nützlich, darauf hinzuweisen. Immerhin bleibt es sonderbar, daß es hier überhaupt zur Klage und zum Instanzenzug bis ans Kammergericht kommen konnte.